

## 1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Sämtliche Angebote und Rechtsgeschäfte der Sprecher Automation GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen ("Sprecher Automation") für Produkte und zugehörige Leistungen ("Produkte") erfolgen ausschließlich zu den

- **Allgemeinen Lieferbedingungen** herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI) – Ausgabe September 2011,
  - **abrufbar** unter <https://www.sprecher-automation.com/de/agb/>
  - unter vorrangiger **Einbeziehung** nachfolgender **abweichender und/oder ergänzender Bestimmungen**
- sofern im Einzelfall keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden.

1.2 Für Software gelten ausschließlich die

- **Allgemeinen Bedingungen des Lizenzvertrages**, herausgegeben von Sprecher Automation
- abrufbar unter <https://www.sprecher-automation.com/de/agb/>
- und/oder **Softwarebedingungen Dritter**,
- welche **gesondert** vereinbart werden.

1.3 Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: (a) Sondervereinbarungen, soweit diese von Sprecher Automation schriftlich bestätigt wurden; (b) diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte; (c) dispositive Normen des Unternehmens- und Zivilrechts.

## 2. Lieferumfang

2.1 Alle für Systembedienung und Systemwartung relevanten Beschriftungen und Dokumentationen werden in deutscher Sprache ausgeführt. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an den gelieferten Produkten, Unterlagen und dgl. liegen bei Sprecher Automation oder bei Dritten.

2.2 Sprecher Automation behält sich vor, die von Sprecher Automation hergestellten Produkte jederzeit abzuändern bzw. dem technischen Fortschritt anzupassen (konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen). Ein Anspruch auf Lieferung vormaliger Vorzugstypen besteht nicht. Sprecher Automation behält sich vor, die von Sprecher Automation hergestellten Produkte mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr abzukündigen. Bei Nachlieferungen übernimmt Sprecher Automation keine Gewährleistung, Garantie und Haftung für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung. Aufwände im Zusammenhang mit dem Austausch von nachgelieferten Produkten gehen nicht zu Lasten von Sprecher Automation.

## 3. Termine, Fristen

3.1 Die Lieferung ist erfüllt mit Lieferbereitschaft oder erfolgt innerhalb angemessener Frist ab geklärtem Bestelleingang und Erhalt der vereinbarten Anzahlung bzw. Sicherstellungen. Teil- und/oder Vorlieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

3.2 Nicht durch Sprecher Automation verursachte oder zu vertretende Verzögerungen oder sonstige Unterbrechungen des vereinbarten Terminplans, wie auch Ereignisse höherer Gewalt und/oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausbreitung des „Coronavirus“ oder anderen Infektionskrankheiten/Pandemien, verschieben jene Termine, die von Sprecher Automation nicht eingehalten werden können, um die Dauer der Auswirkungen, unabhängig davon, bei wem diese auftreten. Aus derartigen Verzögerungen können keinerlei Ansprüche des Käufers geltend gemacht werden (Pönalen, Folgeschäden, Ausfälle etc).

3.3 Sollte eine solche nicht durch Sprecher Automation verursachte bzw. zu vertretende Verzögerung oder sonstige Unterbrechung länger als 60 Tage andauern oder in einer Vertragsbeendigung resultieren, so werden sämtliche bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen von Sprecher Automation sowie alle mit der Verzögerung verbundenen zusätzlichen Kosten sofort zahlbar und Sprecher Automation ist berechtigt, den Vertrag

zu beenden. Die weiteren laufenden Kosten werden monatlich verrechnet und sind jeweils sofort zahlbar.

3.4 Sollte sich die Lieferung(en) aus Gründen, die nicht von Sprecher Automation verursacht wurden oder zu vertreten sind (siehe Punkt 3.2), um drei Wochen verzögern, so behält Sprecher Automation sich das Recht vor, eine Wareneinlagerung auf Gefahr und Kosten des Käufers vorzunehmen. In diesem Fall ersetzt der Wareneinlagerungsschein das Transportdokument.

3.5 Im Falle von Feier- oder Ferientagen, die auf Werktage fallen oder Zeiten, in denen das Unternehmen geschlossen ist (z. B. Betriebsurlaub 22.12.-06.01.) verschiebt sich der vereinbarte Terminplan entsprechend.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Erfüllungsort

4.1 Alle von Sprecher Automation genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Verpackung und Transport werden nach Aufwand verrechnet.

4.2 Bei nicht durch Sprecher Automation verursachten oder zu vertretenden Verzögerungen oder sonstigen Unterbrechungen (siehe Punkt 3.2) hat Sprecher Automation das Recht, die Preise anzupassen.

4.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug, ab Rechnungsdatum zu leisten. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist eine Anzahlung in Höhe von 30% nach Auftragsbestätigung und der Restbetrag vor Lieferung bzw. Abholung zu leisten. Sprecher Automation ist berechtigt die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumenten Akkreditivs oder Zahlungssicherheiten (z.B. Bankgarantien) zu verlangen und bei Zahlungsverzug noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten und die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aufzuschieben. Sprecher Automation behält sich das Eigentum an sämtlichen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge samt Zinsen und Kosten vor.

4.4 Für den Fall, dass sich Zahlungen oder zahlungsauslösende Termine, aus Gründen, die nicht durch Sprecher Automation verursacht wurden oder zu vertreten sind (siehe Punkt 3.2), verschieben, sind die betreffenden Zahlungen, soweit ihnen erbrachte Leistungen gegenüberstehen, spätestens 30 Tage nach dem ursprünglich geltenden Termin zu leisten, unabhängig davon, ob die Leistung vollständig erbracht wurde.

4.5 Erfüllungsort und Gefahrenübergang für sämtliche Vertragsverpflichtungen ist FCA Ort des Sprecher Automation Hauptsitzes in Linz/Österreich oder FCA Ort eines Standortes oder einer Niederlassung von Sprecher Automation innerhalb von Österreich, gemäß Sondervereinbarung, INCOTERMS® 2010, dies unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort oder die Übernahme allfälliger Transportkosten oder den Zahlungsort.

## 5. Geheimhaltung, Datenschutz

5.1 Der Käufer verpflichtet sich alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Angaben, Zeichnungen, technische Unterlagen, Beistellungen, Dokumentationen sowie Informationen jeglicher Art, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag über Sprecher Automation oder den Gegenstand der Vereinbarung erhält oder ihm bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nicht zu vervielfältigen oder zu verwerfen, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt waren, auf andere rechtmäßige Weise bekannt wurden oder von Sprecher Automation schriftlich freigegeben wurden. Der Käufer hat seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für 7 Jahre nach Beendigung des Vertrages weiter.

5.2 Sprecher Automation gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.sprecher-automation.com/de/dsgvo/> einsehbar.

5.3 Es ist dem Käufer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung von Sprecher Automation gestattet, auf eine bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, hinzuweisen.

## **6. Gewährleistung**

6.1 Die Beratung von Sprecher Automation, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung und für den vom Käufer beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernimmt Sprecher Automation für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.

6.2 Die Produkte basieren auf den zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Zeichnungen und Beschreibungen von Sprecher Automation sowie den allgemein anerkannten technischen Standards und Normen (IEC, VDE, ÖVE, DIN) der jeweiligen Hersteller.

6.3 Sprecher Automation gewährleistet, dass die Produkte - unter Einhaltung der dafür bestehenden Installations- und/oder Betriebsbedingungen - den jeweiligen Produktspezifikationen entsprechen und insoweit frei von Mängeln sind.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Lieferbereitschaft.

6.5 Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von Sprecher Automation entweder durch Verbesserung oder durch Austausch der mangelhaften Teile (Ersatzteile) innerhalb einer einvernehmlich zu vereinbarenden angemessenen Frist während der Normalarbeitszeit von Sprecher Automation.

## **7. Haftung**

7.1 Sprecher Automation haftet für Schäden im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden durch nachgewiesenen Vorsatz sowie für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung inkl. allfälliger Pönaleforderungen insgesamt auf die Höhe des Nettowertes des Auftrages beschränkt. Im Falle von Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ausgeschlossen. Pönalen können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verschulden von Sprecher Automation vorliegt. Sind Pönalen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Sprecher Automation ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für seine Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.2 Schadenersatzansprüche gegen Sprecher Automation verjähren 24 Monate nach Lieferbereitschaft.

7.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## **8. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

8.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das sachlich für Linz/Österreich zuständige Gericht. Sprecher Automation ist berechtigt, nach seiner Wahl, den Käufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

8.2 Auf sämtliche, insbesondere diesen Lieferbedingungen für Produkte unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**Sprecher Automation GmbH**  
**Franckstrasse 51, A-4020 Linz/Österreich**